

## Von der Anmeldung bis zum Kindertagesstättenplatz

Das Anmeldeverfahren in Bezug auf einen Kindertagesstättenplatz in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn ist unkompliziert.

Die Bürgerin oder der Bürger kommen in die öffentliche Sprechstunde des Kita-Sachbereiches und füllen ein Anmeldeformular aus. Eine weitere Möglichkeit eine Anmeldung auszufüllen ergibt sich, wenn man die Internet-Homepage ([www.glienicke.eu](http://www.glienicke.eu)) unserer Gemeinde besucht. Unter dem Pfad „Bildung&Soziales“ muss der Verwaltungsbereich unter „Kitas und Tagespflege“ des Sachbereiches Kita angeklickt werden. Hier findet der Nutzer eine Auswahl von Dokumenten (Satzung und Anlagen, An- und Abmeldeformular), die er nach Bedarf ausdrucken kann.

Nach Eingang der Anmeldung im Sachbereich Kita wird die Anmeldung in chronologischer Reihenfolge registriert und mit einer Anmeldeummer versehen. Anschließend erhalten die Eltern eine Eingangsbestätigung mit der Information, welche Anmeldeummer vergeben worden ist. **Dieses Schreiben ist allerdings keine konkrete Zusage zu einem Kindertagesstättenplatz.**

Gemäß § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oberhavel) die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG zu gewährleisten. Aufgrund des zum 01.01.2004 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG nimmt die **jeweilige Wohnortgemeinde** diese Aufgabe wahr.

Vor der Vergabe eines Kindertagesstättenplatzes findet deshalb eine Prüfung durch den Kita-Sachbereich statt. Unter anderem wird geprüft, ob die Eltern, die eine Anmeldung eingereicht haben, mit **Hauptwohnsitz in Glienicke** gemeldet sind. Für Kinder die außerhalb Glienickes wohnen, ist wiederum die jeweilige Wohnortgemein-de zuständig und leistungs verpflichtet.

Ein weiteres Prüfkriterium ist das Vorhandensein des Rechtsanspruches auf Betreuung in einer Kindertagesstätte. Der Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten wurde mit dem § 1 KitaG geregelt. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Klasse haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten für sechs Stunden täglich.

Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können diesen Rechtsanspruch nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen erlangen. Diese Voraussetzungen hat der Gesetzgeber ebenfalls fixiert. Eltern, die den Wunsch haben, ihr Kind **vor dem dritten Lebensjahr** in einer Kindertagesstätte oder von einer Tagespflegeperson betreuen zu lassen, **müssen einen Antrag auf Prüfung des Rechtsanspruches auf Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle stellen.**

Die Kita-Sachbearbeitung muss hier die familiäre Situation prüfen. Ist sie so gestaltet, dass die Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsmöglichkeit der Familie durch eine dem Lebensunterhalt dienende Tätigkeit der Personensorgeberechtigten eingeschränkt ist und sich kein anderer geeigneter erwachsener Familienangehöriger bereit findet, die Betreuung zu übernehmen, dann besteht der Rechtsanspruch. In jedem Fall wird nach der Prüfung ein Leistungsbescheid erstellt.

Ein vorhandener Rechtsanspruch muss vom Leistungsverpflichteten erfüllt werden. Die Gemeinde Glienicke muss also Eltern, die den Anspruch ihrer Kinder auf Betreuung geltend gemacht haben, mit einem Kindertagesstättenplatz versorgen. Hier räumt der Gesetzgeber den Eltern ein Wunsch- und Wahlrecht ein. Die Leistungsberechtigten haben gemäß § 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten **verschiedener Träger zu wählen**. Zur Zeit befinden sich in der Gemeinde Glienicke vier Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und zwei in freier Trägerschaft. Somit haben die Eltern die Wahl zwischen einer kommunalen Einrichtung und den Angeboten der freien Träger.

Hat die Gemeinde Glienicke einen Kindertagesstättenplatz vergeben, wird mit den Personensorgeberechtigten (meist Eltern) des aufzunehmenden Kindes ein Betreuungsvertrag abgeschlossen. In diesem Zusammenhang werden die Eltern vertraglich zur Zahlung einer monatlichen Benutzungsgebühr verpflichtet. Grundlage der Berechnung dieser Gebühr ist die derzeit gültige Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Glienicke. Gemäß dieser Satzung sind die Eltern verpflichtet, ihr Einkommen einmal jährlich nachzuweisen. Ist dies geschehen, wird ein Gebührenbescheid erstellt.

Die Berechtigung zum Besuch der Kindertagesstätte besteht in jedem Fall erst nach Abschluss des Betreuungsvertrages.

Bei Tagespflegeplätzen entscheiden die Eltern darüber, wann ihr Kind in eine Kindertagesstätte wechseln soll. Mit Vertragsbeginn ist das Kind berechtigt, den Kindertagesstättenplatz bis zum Eintritt in die fünfte Klasse zu nutzen, da es sich in der Regel um unbefristete Verträge handelt.